

Richtlinie zum Grundpraktikum des Studienganges B.SC. Physikalische Technik

Richtlinie zur Durchführung des Grundpraktikums gem. § 14 der Studienordnung

1. Dauer, Zeitraum und Ziel

Das Grundpraktikum ist ein Werkstattpraktikum und dauert 12 Wochen.
Das gesamte Grundpraktikum muss vor dem Beginn des Kernstudiums abgeschlossen sein.
Fehlzeiten (z.B. durch Urlaub, Krankheit, Feiertage oder andere Anlässe) gelten nicht als abgeleistetes Praktikum und dürfen nicht bewirken, dass die Mindestdauer des Grundpraktikums von 12 Wochen unterschritten wird.

Ziel des Grundpraktikums ist der Erwerb fachspezifischer Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse unter Einbeziehung der geltenden Sicherheitsbestimmungen.

2. Fachlicher Inhalt des Grundpraktikums

1. Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen oder anderen Werkstoffen;
maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen
Formgebung: **ca. 3 Wochen**
2. Kennenlernen von Verbindungsverfahren wie Löten, Schweißen und Kleben metallischer und
nichtmetallischer Werkstoffe **ca. 3 Wochen**
3. Arbeiten in der Elektroinstallation **oder** Elektrowerkstatt/Elektronikwerkstatt
ca. 3 Wochen
4. Industrielle Fertigung incl. Qualitätssicherung/Fertigungskontrolle **ca. 3 Wochen**

Es wird empfohlen, mindestens 6 Wochen des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abzuleisten.

3. Anrechnung praktische Tätigkeiten

Praktische Vorbildungsabschnitte (z. B. Fachgymnasium oder Lehre) können auf Antrag dann als Grundpraktikum anerkannt werden, wenn sie fachlich gleichwertig sind.

4. Praktikumsbericht

Während des Praktikums ist ein DIN A 4-Berichtsheft zu führen, das zur Anerkennung dem Fachbereich vorzulegen ist. Aus ihm soll detailliert hervorgehen, mit welchen Problemen sich die Praktikantin bzw. der Praktikant auseinandergesetzt hat.

Das Berichtsheft ist wie folgt zu führen:

1. Eine Wochenübersicht stellt für jeden Tag in Stichworten die Tätigkeiten zusammen

2. In jeder Woche wird ein Bericht mit Skizzen oder Fotos über eine von der Praktikantin/ dem Praktikanten ausgewählte und berichtenswerte Tätigkeit erstellt.
3. Die Berichte müssen von der Ausbildungsfirma gegengezeichnet sein.

5. Nachweis und Anerkennung

Voraussetzung für die Anerkennung von Praktikantentätigkeiten von der Fachhochschule Lübeck sind:

1. Vorlage des Berichtsheftes
2. Vorlage eines Praktikantenzugnisses von der Ausbildungsfirma, aus dem der fachliche Inhalt und die Dauer der einzelnen Tätigkeiten hervorgehen.

<p>Auskunft erteilt: Fachhochschule Lübeck Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften Dekanat Telefon: 0451/300-5017 oder 300-5254 Fax: 0451/300-5477 E-Mail: an@fh-luebeck.de</p>	<p>Öffnungszeiten des Sekretariates:</p> <p>Mo. – Do.: 8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr</p>